

# **KfW-Förderung für Pumpentausch ändert sich zum:**

## **1. April 2010 – Hydraulischer Abgleich wird Pflicht**

**Hauseigentümer aufgepasst: Nach einem Jahr Laufzeit ändert die KfW Förderbank zum 1. April 2010 die Bedingungen der Sonderförderung “Energieeffizient Sanieren”. Dies betrifft auch den Zuschuss für den Austausch der Heizungspumpe. Neu ist zum Beispiel die Pflicht, den hydraulischen Abgleich durchzuführen.**

Hausbesitzer, die beim Austausch ihrer alten Heizungs- oder Zirkulationspumpe gegen eine Stromsparende Hocheffizienzpumpe auf einen Zuschuss der KfW-Förderbank setzen, sollten sich beeilen.

Nur noch bis zum 31. März 2010 gibt es ohne weitere Bedingungen die so genannte

“Pumpenprämie” von pauschal 100 Euro bei einem Rechnungsbetrag bis 400 Euro. Beträgt die Rechnungssumme mehr als 400 Euro, gilt ein Zuschuss von 25 Prozent der Gesamtkosten inklusive Einbau im Rahmen der KfW-Sonderförderung 431 im Programm “Energieeffizient Sanieren”.

Änderungen auch bei Antragstellung und Fristen:

Bei Rechnungsstellung nach dem 1. April 2010 fördert die KfW den Austausch einer alten Heizungs- oder Zirkulationspumpe gegen eine Hocheffizienzpumpe sowie weitere Maßnahmen zur Optimierung der Wärmeverteilung nur noch ab einer Investitionssumme von insgesamt 600 Euro. Die Neufassung der Sonderförderung 431 sieht zudem den 25-prozentigen Zuschuss nur bei gleichzeitiger Durchführung eines Heizungschecks und eines so genannten hydraulischen Abgleichs des gesamten Heizungssystems vor. Im Ein- und Zweifamilienhaus ist der reine Pumpentausch aber in der Regel deutlich kostengünstiger. Eine alte, unregelmäßige Heizungspumpe kann in einem Einfamilienhaus mehr als 100 Euro Stromkosten verursachen. Auch viele vorhandene Trinkwasserzirkulationspumpen weisen aufgrund ihrer nicht mehr zeitgemäßen Technik einen unnötig hohen Stromverbrauch auf. Durch den Einbau von Hocheffizienzpumpen lassen sich bis zu 90 Prozent der Stromkosten einsparen. Künftig werden außerdem nur noch Optimierungen an Brennwert- und Niedertemperaturkesseln gefördert. Die Förderanträge müssen Verbraucher ab dem 1. April 2010 drei Monate nach der durchgeführten Maßnahme einreichen, bislang reichten sechs Monate. Anträge können nach der Neuregelung nur noch online gestellt werden, in der Vergangenheit war dies auch auf dem Postweg möglich.

Bei weiterem Beratungsbedarf wenden Sie sich bitte an:

[architekt.tafel@t-online.de](mailto:architekt.tafel@t-online.de)